

Merkblatt

Neue Pflichten für Einzelhändler durch das Gesetz
zur Änderung des Verbrauchervertragsrechts –
stationär & online



I. Einleitung

Das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts ist am 5.2.2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Mit dem Gesetz werden verschiedene EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Richtlinie (EU) 2023/2673) enthält u.a. die für den Onlinehandel bedeutenden Regelungen zur verpflichtenden Einführung der Online-Widerrufsfunktion. Diese waren im Vorschlag der Kommission ursprünglich auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen beschränkt, wurden im Regulierungsverfahren von den Mitgliedstaaten und dem europäischen Parlament jedoch auf alle online abgeschlossenen Verträge ausgeweitet. Damit verbunden sind Änderungen an der Widerrufsbefugnis. Die Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie treten am **19.06.2026** in Kraft. (hierzu unter Punkt IV).

Die Richtlinie zur Stärkung des Verbrauchers für den ökologischen Wandel (sog. „EmpCo-Richtlinie“ von engl. Empowering Consumers, Richtlinie (EU) 2024/825) enthält u.a. Änderungen an der Verbraucherrechterichtlinie. Die neuen Informationspflichten sollen Verbrauchern mehr Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten geben. Damit verbindet die europäische Politik die Erwartung, dass Verbraucher sich dann häufiger für ein langlebigeres Produkt entscheiden. Die neuen Informationspflichten für den stationären und Onlinehandel gelten ab dem **27.09.2026**.

Für den Einzelhandel ist die praktische Umsetzung der neuen Vorgaben mit zusätzlichen Belastungen und Herausforderungen verbunden. Gleichwohl sollten Einzelhändler die neuen Vorgaben unbedingt beachten.

Die Erläuterungen des Merkblatts beschränken sich auf die für den Einzelhandel besonders relevanten Themen der neuen Informationspflichten nach der EmpCo-Richtlinie und der elektronischen Widerrufsfunktion. Nicht behandelt werden die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie zum Behandlungsvertrag.

II. Neue Informationspflichten nach der EmpCo-Richtlinie, Art. 246 und Art. 246a EGBGB

Die neuen Informationspflichten betreffen insbesondere die Angaben zum Gewährleistungsrecht, zu Garantien, zur Reparierbarkeit und Aktualisierungen bei Waren mit digitalen Elementen.

1. Information über das Gewährleistungsrecht unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung (Artikel 246 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Art. 246a, § 1, Abs. 1, S. 1 Nr. 11 EGBGB)

Schon bisher war eine Information über das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts vorgeschrieben. Dieser Pflicht konnte jedoch mit einem einfachen Satz in den AGB nachgekommen werden.

Nach der neuen Rechtslage muss auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht nun unter Verwendung der sog. harmonisierten Mitteilung hingewiesen werden. Diese ist durch eine Durchführungsverordnung der EU-Kommission (Verordnung (EU) 2025/1960) farbig und schwarz/weiß festgelegt worden. Die Verordnung mit den



Vorlagen finden Sie unter folgendem Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501960).

Die Vorlagen für die harmonisierte Mitteilung sehen wie folgt aus:

GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ☑ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ☑ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ☑ kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung,
- ☑ in bestimmten Fällen eine Preisminderung oder eine vollständige Erstattung des Kaufpreises.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.

europa.eu/youreurope/garantien

GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ☑ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ☑ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ☑ kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung,
- ☑ in bestimmten Fällen eine Preisminderung oder eine vollständige Erstattung des Kaufpreises.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.

europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

GARAN

Hochauflösende Dateien für die harmonisierte Mitteilung werden in allen Sprachen unter folgendem Link von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt: https://commission.europa.eu/publications/high-resolution-vector-files-eu-notice-and-label-product-guarantees_en

Die Vorlage ist wie vorgegeben zu verwenden. Eine inhaltliche Anpassung ist weder erforderlich noch zulässig. Es müssen folgende vorgegebene Farbwerte verwendet werden:

- Blau: Pantone Reflex Blue C, CMYK: C:100% M:80% Y:0% K:0%, RGB: R:0% G:51% B:153%, HEX: #003399;
- Gelb: Pantone Yellow C, CMYK: C:0% M:0% Y:100% K:0%, RGB: R:255% G:237% B:0%, HEX: #FFED00;
- Schwarz: Pantone Black 6 C, CMYK: Schwarz, RGB: R:0% G:0% B:0%, HEX: #000000;
- Weiß: Pantone 000C, CMYK: Weiß, RGB: R:255% G:255% B:255%, HEX: #FFFFFF

Das grau des Kästchens mit dem QR-Code auf der rechten Seite ist nicht definiert.



Da einige Aussagen in der harmonisierten Mitteilung und auf der über den QR-Code verlinkten Internetseite rechtlich nicht unproblematisch sind, sollte genau geprüft werden, ob die harmonisierte Mitteilung bereits freiwillig vor dem Geltungsbeginn der Richtlinie verwendet werden sollte. Unserer Einschätzung nach ist das mit rechtlichen Risiken verbunden.

[Erläuterung: So heißt es in der harmonisierten Mitteilung beispielsweise, dass der Verkäufer im Mangelfall Nachbesserung oder Ersatzlieferung und in bestimmten Fällen eine Preisminderung oder die vollständige Erstattung des Kaufpreises „*anbieten*“ müsse. Das entspricht nicht der deutschen Rechtslage, nach der der Verbraucher einen Nacherfüllungsanspruch hat. Bei den weitergehenden Rechten (Minderungsrecht und Rücktrittsrecht) handelt es sich um Gestaltungsrechte des Verbrauchers, d.h., dass dieser die Rechte unter den genannten Voraussetzungen durch einseitige Erklärung ausüben kann. Anbieten muss der Verkäufer dies nicht. Auf der verlinkten Internetseite sind die Ausführungen zur Gewährleistung bei gebrauchten Waren zumindest missverständlich.]

a) Verwendung im stationären Handel

Im stationären Handel darf sowohl die farbige als auch die schwarz-weiße Fassung verwendet werden. Die vorgeschriebene Mindestgröße ist im stationären Handel DIN A4. Zulässig sind aber auch größere Formate (DIN A3, DIN A2 oder DIN A1).

Achtung: Die Veröffentlichung der harmonisierten Mitteilung im Amtsblatt der EU enthält den Rahmen des Amtsblatts. Ein unveränderter Ausdruck der Seite des EU-Amtsblatts könnte daher als kleiner angesehen werden als DIN A4. Rechtsicherer ist es aus unserer Sicht, die Abbildung so zu vergrößern, dass die harmonisierte Mitteilung das DIN A4-Blatt möglichst vollständig ausfüllt. Manchmal sind nicht bedruckbare Seitenränder unvermeidbar. Eine möglichst rechtssichere Umsetzung der Vorgaben kann erreicht werden, indem zumindest der Rahmen des Amtsblatts nicht mit auf die Mindestgröße DIN A4 angerechnet wird.

Der Informationspflicht kann durch einen Aushang im Ladengeschäft nachgekommen werden. Der Ort des Aushangs ist - wie bei den Informationspflichten generell - nicht genau festgelegt. In Erwägungsgrund (28) der EmpCo-Richtlinie heißt es dazu: „Die harmonisierte Mitteilung sollte in hervorgehobener Weise ausgestellt werden, z. B. auf einem Plakat in auffälliger Weise an einer Wand im Geschäft, neben dem Kassenschalter oder im Falle von Online-Verkäufen als allgemeine Erinnerung auf der Website des Unternehmers, der die Ware verkauft.“

b) Verwendung im Onlinehandel

Im Onlinehandel ist ausschließlich die farbige Fassung der harmonisierten Mitteilung zu verwenden. Hier reicht die schwarz-weiße Fassung nicht aus. Die Größe ist für den Onlinehandel nicht festgelegt. Insoweit gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Informationen klar und verständlich sein sowie vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 249a, § 4, Abs. 1 EGBGB). Ein besonderer Ort auf der Internetseite ist nicht festgelegt. Auch hier stellt sich die Frage, ob über die allgemeine Information hinaus eine Hervorhebung erforderlich ist und wie diese ggfs. umgesetzt werden kann.

Auch im Onlinehandel gilt, dass die harmonisierte Mitteilung in hervorgehobener Weise angezeigt werden muss. Generell ist es zunehmend schwierig, die immer neuen Anforderungen an Hervorhebungen durch den Gesetzgeber noch praktisch umzusetzen.



Eine Aufnahme der harmonisierten Mitteilung in die AGB reichen hierzu nach Einschätzung des HDE jedenfalls nicht aus. Weder die Gesetzesbegründung noch die EU-Richtlinie selbst enthalten in Bezug auf die harmonisierte Mitteilung Erläuterungen zur Hervorhebung auf der Internetseite. In der Erwägungsgrund (28) heißt es lediglich, dass die Mitteilung „als allgemeine Erinnerung“ auf der Webseite des Unternehmers bereitgestellt werden soll. In der Gesetzesbegründung finden sich jedoch in einem anderen Zusammenhang Aussagen zur Hervorhebung, die möglicherweise als Maßstab dienen können:

- Die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 21/1856, S. 37 unten) enthält Erläuterungen zur Hervorhebung in Bezug auf die hervorgehobene Platzierung der Widerrufsfunktion auf der Internetseite (zum Thema im Übrigen unter Punkt IV). Danach muss die Widerrufsfunktion „ohne Weiteres zu finden“ sein. Eine Bereitstellung durch einen Link in der Fußzeile ist danach möglich. Danach sind aber für die gute Leserlichkeit des Links besondere Maßnahmen erforderlich, wie etwa die Farbwahl, Kontraste sowie eine hervorgehobene Platzierung in der Fußleiste, die den Link eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt.
- Das OLG Köln hat sich in einem Urteil aus dem Jahr 2014 (OLG Köln, Urteil vom 14.02.2014, Az.: 6 U 120/13) unter Bezugnahme auf die Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Begriff der Hervorhebung auseinandergesetzt. Zur Hervorhebung von Informationen heißt es dort wörtlich: „Dies ist der Fall, wenn sie sich in unübersehbarer Weise vom restlichen Text abgrenzen und nicht im Gesamtlayout untergehen. Dies kann in verschiedener Weise, beispielsweise durch Fettdruck, farbliche Markierung oder Einrahmung erfolgen (JurisPK-BGB/Junker, 6. Aufl. 2012, § 312g BGB Rn. 126; Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 312g Rn. 11). Nach der amtlichen Begründung müssen die Informationen „sich in unübersehbarer Weise vom übrigen Text und den sonstigen Gestaltungselementen abheben und sie dürfen nicht im Gesamtlayout des Internetauftritts oder dem sonstigen Online-Angebot untergehen. Schriftgröße, Schriftart und Schriftfarbe müssen so gewählt sein, dass die Informationen nicht versteckt, sondern klar und einfach erkennbar sind.“ (BT-Drucks. 17/7745, S. 11).

Auch nach diesen Fundstellen lässt sich für den vorliegenden Fall keine klare Aussage dazu treffen, wie und wo die harmonisierte Mitteilung auf der Internetseite bereitzustellen ist.

Wir halten es in Anlehnung an die Ausführungen zur Widerrufsfunktion nicht für ausgeschlossen, die harmonisierte Mitteilung durch einen weiteren hervorgehobenen Link in der Fußzeile bereitzustellen. Denn was als Hervorhebung bei der Widerrufsfunktion ausreicht, sollte auch für die harmonisierte Mitteilung ausreichen. Der Link sollte jedoch klar erkennen lassen, welche Informationen darüber abrufbar sind, wie z.B. „Informationen zum Gewährleistungsrecht“ oder „harmonisierte Mitteilung zum Gewährleistungsrecht“ oder „gesetzliche Gewährleistung“ (wie die Überschrift der harmonisierten Mitteilung). Für die Möglichkeit einer Bereitstellung in der Fußleiste spricht unserer Ansicht nach auch, dass es bei der harmonisierten Mitteilung nicht nur um eine einzelne Angabe handelt, die leicht auf der Internetseite untergebracht werden könnte. Vielmehr würde die Anzeige der harmonisierten Mitteilung angesichts der geforderten Leserlichkeit einen erheblichen Anteil des Platzes auf der Internetseite einnehmen.

Dies ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Köln aus dem Jahr 2014 aber nicht risikolos. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht zur Auffassung gelangen könnte, dass die Bereitstellung in der Fußzeile im Gesamtlayout der Webseite untergeht. Eine rechtssicherere, jedoch weniger praktikable Variante ist die



unmittelbare Anzeige der harmonisierten Mitteilung auf der Startseite in unübersehbarer Weise. Damit würde der in Erwägungsgrund (28) genannten Erinnerungsfunktion in besonderem Maße Rechnung getragen.

Ein Kompromiss könnte darin bestehen, das Bild der harmonisierten Mitteilung in einer Größe auf der Internetseite oder in der Fußzeile unterzubringen, die zumindest die Überschrift „gesetzliche Gewährleistung“ unmittelbar erkennen lässt. Beim Anklicken, Antippen oder Drüberfahren mit dem Mauszeiger könnte dann die größere, vollständig lesbare Fassung angezeigt werden.

Zu berücksichtigen ist in Onlinehandel auch, dass die harmonisierte Mitteilung – wie auch die anderen Informationen nach Art. 246a § 1 EGBGB - gemäß § 312f Abs. 2 S. 2 BGB **mit der Vertragsbestätigung** auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden muss. Dies erfolgt in der Praxis in der Regel per E-Mail. Die Pflicht besteht zusätzlich zur oben geschilderten vorvertraglichen Information auf der Internetseite.

2. Harmonisierte Kennzeichnung für bestimmte Herstellergarantien

Nach bisher geltendem Recht ist vorgeschrieben, dass Unternehmer über das Bestehen und die Bedingungen einer Garantie zu informieren haben.

Nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 5a bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 11a EGBGB (neu) sind Einzelhändler ab dem 27.09.2026 verpflichtet, in hervorgehobener Weise und unter Verwendung der neuen harmonisierten Kennzeichnung zu informieren, wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer (Händler) zur Verfügung stellt.

Die neue harmonisierte Kennzeichnung für Herstellergarantien ist ebenfalls in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2025/1960 festgelegt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie sieht wie folgt aus (farbige und schwarz-weiße Variante):





Die hochauflösenden Dateien für das Garantielabel und die harmonisierte Mitteilung werden in allen Sprachen unter folgendem Link von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt: https://commission.europa.eu/publications/high-resolution-vector-files-eu-notice-and-label-product-guarantees_en

Im Gegensatz zur harmonisierten Mitteilung über das Gewährleistungsrecht muss die harmonisierte Garantiekennzeichnung daher an mehreren Stellen **auf das konkrete Produkt** angepasst werden:

- die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen;
- die Worte „Brand/Trademark“ sind durch den Namen des Herstellers zu ersetzen, der die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt;
- die Worte „Model identifier“ sind durch die Modellkennung zu ersetzen, für die der Hersteller die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt. [Hinweis: Der darunter befindliche QR-Code gehört nicht zu der Modellkennung, sondern führt – wie bei der harmonisierten Mitteilung zu einer Informationsseite der EU-Kommission].

Die anderen Elemente müssen und dürfen nicht verändert werden.

Auch hier hat die EU-Kommission zu verwendende Farbwerte festgelegt:

- Blau: Pantone Reflex Blue C, CMYK: C:100%, M:80%, Y:0%, K:0%, RGB: R:0%, G:51%, B:153%, HEX: #003399;
- Gelb: Pantone Yellow C, CMYK: C:0%, M:0%, Y:100%, K:0%, RGB: R:255%, G:237%, B:0%, HEX: #FFED00;
- Schwarz: Pantone Black 6 C, CMYK: Schwarz, RGB: R:0%, G:0%, B:0%, HEX: #000000;
- Weiß: Pantone 000C, CMYK: Weiß, RGB: R:255%, G:255%, B:255%, HEX: #FFFFFF.

Außerdem ist – auch für die anzupassenden Elemente – die Schriftart „Inter“ (Regular, SemiBold, ExtraBold) vorgeschrieben. Der QR-Code muss unter normalen Beleuchtungsbedingungen mit einem mobilen Standardgerät ablesbar sein.

a) Voraussetzungen, unter denen die harmonisierte Kennzeichnung erforderlich ist

Nicht bei jeder Garantie ist auch die harmonisierte Kennzeichnung zu verwenden. Die Pflicht zur Bereitstellung der harmonisierten Kennzeichnung besteht nur unter folgenden kumulativ vorliegenden Voraussetzungen:

1. Es handelt sich um eine Herstellergarantie. Wenn der Händler selbst oder ein Dritter eine Garantie übernimmt, ist dies nicht erfasst. Wenn der Händler Waren unter einer Eigenmarke vertreibt und selbst als Hersteller auftritt, ist über die Herstellergarantie jedoch unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung zu informieren.
2. Die Garantie muss sich auf die gesamte Ware beziehen. Wenn bestimmte Teile aus der Garantie ausgeschlossen sind, ist die harmonisierte Kennzeichnung nicht zu verwenden.
3. Die Garantie muss ohne zusätzliche Kosten gewährt werden. Bei kostenpflichtigen Garantieversicherungen bzw. Anschlussgarantien ist die harmonisierte Kennzeichnung nicht zu verwenden.



4. Die Dauer der Garantie muss länger als zwei Jahre sein. Eine Dauer von weniger als oder genau zwei Jahren schließt eine Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung aus.

Rechtssicher ist die harmonisierte Kennzeichnung nur in den Fällen zu verwenden, in denen sie vorgeschrieben ist. Eine anderweitige Verwendung der Kennzeichnung ist unserer Einschätzung nach mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Denn die Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung könnte als irreführend angesehen werden, wenn sich die Garantie beispielsweise nicht auf die gesamte Ware bezieht oder nur zwei Jahre beträgt.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Hersteller dem Händler die Information über eine Garantie mit den obigen Merkmalen zur Verfügung gestellt hat. Anderenfalls muss der Händler auch nicht darüber informieren. Nicht eindeutig geregelt ist jedoch, wann der Hersteller dem Händler die Information über die Garantie zur Verfügung gestellt hat. In Erwägungsgrund (26) der EmpCo-Richtlinie wird lediglich klargestellt, dass Händler nicht verpflichtet sein sollen, z. B. auf produktspezifischen Websites aktiv nach diesen Informationen des Herstellers zu suchen. Klar ist – im Gegenzug – auch, dass eine gesonderte Information des Herstellers gegenüber dem Händler über das Bestehen einer Garantie mit den oben genannten Merkmalen die Voraussetzungen erfüllt.

In der Praxis kann es aber vorkommen, dass der Hersteller eine Garantiezusage von mehr als zwei Jahren auf der Verpackung aufdruckt oder dem Gerät schlicht eine Garantieerklärung in der Verpackung beifügt.

Gerade in einer Übergangszeit nach Inkrafttreten der neuen Regelungen kann es passieren, dass der Hersteller eine Information über eine Garantie auf die Verpackung aufbringt, ohne jedoch die harmonisierte Kennzeichnung zu verwenden, z.B. durch einen einfachen Aufdruck „3 Jahre Garantie“. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung dies als Information des Herstellers gegenüber dem Händler ausreichen lässt, wenn das Produkt an den Händler geliefert wird und eine Kenntnisnahme für ihn möglich ist. Bei innenliegenden Informationen lässt sich eher vertreten, dass dies einer Suche nach den Informationen gleichkäme. Aktuell lässt sich jedoch nicht sicher abgrenzen, in welchen Fällen ein „Zur-Verfügung-Stellen“ der Information durch den Hersteller anzunehmen ist.

a) Bereitstellung der harmonisierten Kennzeichnung im stationären Handel

Im stationären Handel kann die harmonisierte Kennzeichnung entweder farbig oder schwarz-weiß sein. Die Kennzeichnung muss hier mindestens 95 × 100 mm groß sein. Bei dieser Mindestgröße der Kennzeichnung beträgt die Schriftgröße der mehrsprachigen Angabe 7 pt, die Schriftgröße von „Brand/Trademark“ und „Model identifier“ 9 pt und die Schriftgröße von „XX“ (Zahl zur Angabe der Geltungsdauer in Jahren) 80 pt. Wird die Kennzeichnung größer dargestellt, muss die vollständige Kennzeichnung angezeigt werden, ohne dass deren Bestandteile verzerrt, verändert oder voneinander getrennt werden.

Die harmonisierte Kennzeichnung muss in hervorgehobener Weise bereitgestellt und so verwendet werden, dass Verbraucher leicht erkennen können, für welche bestimmte Ware die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie mit den oben genannten Merkmalen gilt. Die EmpCo-Richtlinie nennt in Erwägungsgrund (28) beispielhaft die Möglichkeit, die Kennzeichnung direkt auf der Verpackung der Waren oder in hervorgehobener Weise am Regal, in dem die unter eine solche Garantie fallenden Waren platziert werden, anzubringen.

Ausdrücklich von Erwägungsgrund (28) vorgesehen ist, dass auch der Hersteller die harmonisierte Kennzeichnung bereits auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung anbringen kann. Wenn Hersteller die harmonisierte Kennzeichnung auf der Verpackung anbringen, ist der Informationspflicht grundsätzlich genüge getan.

Achtung: Auch wenn der Hersteller eine harmonisierte Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht hat, können Händler im eigenen Interesse überprüfen, ob die Kennzeichnung den Vorgaben entspricht. Denn zur Bereitstellung der Information sind gesetzlich die Händler verpflichtet.

Problematisch ist es, wenn Hersteller die harmonisierte Kennzeichnung auf dem Produkt selbst aufbringen. Sofern dieses in einer undurchsichtigen Verpackung verpackt ist, wird damit nämlich nicht die Informationspflicht erfüllt. Dann stellt sich zunächst wiederum die Frage, ob der Hersteller dem Händler die Information zur Verfügung gestellt hat (s.o.). Bejahendenfalls müsste der Händler dann selbst eine harmonisierte Kennzeichnung ausstellen und auf der Verpackung oder am Regal gut sichtbar anbringen. Die Sichtbarkeit der harmonisierten Kennzeichnung hat generell der Händler zu gewährleisten.

b) Bereitstellung der harmonisierten Kennzeichnung im Onlinehandel

Für den Onlinehandel ergibt sich die Verpflichtung zur Bereitstellung der harmonisierten Kennzeichnung unter den o.g. Voraussetzungen aus Art. 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11a EGBGB in der ab dem 27.09.2026 geltenden Fassung.

Im Onlinehandel muss die harmonisierte Kennzeichnung farbig sein, eine schwarz-weiße Darstellung ist nicht zulässig. Zulässig ist es aber, die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in einem geschachtelten Format anzuzeigen. Hierzu reicht auf der ersten Ebene die folgende Abbildung:



Die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen.

Bei einer geschachtelten Anzeige muss die harmonisierte Kennzeichnung beim ersten Mausklick, beim ersten Maus-Rollover bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen vollständig erscheinen.

Auch im Onlinehandel muss die harmonisierte Kennzeichnung in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt werden. Als Beispiel nennt „Erwägungsgrund (28) der Richtlinie insoweit die Platzierung „direkt neben dem Bild der Ware“. Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung für die Platzierung der Kennzeichnung stationär und online handelt, sind nach unserer Einschätzung auch andere Platzierungen auf der Produktseite zulässig, die jedoch ähnlich hervorgehoben sein sollten.

Wenn der Hersteller eine harmonisierte Kennzeichnung auf der Verpackung anbringt, ist der Informationspflicht im Onlinehandel damit also nicht genüge getan. Um die vorvertraglichen Informationspflichten zu erfüllen, muss der Händler in diesen Fällen dann die harmonisierte Kennzeichnung auch im Onlineshop bereitstellen.

Achtung: Ein Verweis auf die harmonisierte Kennzeichnung ist auch in § 312j Abs. 2 BGB aufgenommen worden. Damit zählt die harmonisierte Kennzeichnung künftig zu den Informationen, die dem Verbraucher auch **unmittelbar vor Abgabe seiner Bestellung** klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen sind (vgl. Einführung der sog. „Button-Lösung“ im Jahr 2012).



3. Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen

Nach Art. 246 Abs. 1 Nr. 5b EGBGB (neu) ist über das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen zu informieren. Für den Fernabsatz ergibt sich die gleiche Pflicht aus § 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11b EGBGB (neu). Zwar unterscheidet sich der Wortlaut der beiden Vorschriften – wie schon in der EmpCo-Richtlinie – leicht. Denn in Art. 246a heißt es für den Fernabsatz „*einen Hinweis auf*“ das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Art. 246 Abs. 1 Nr. 5b EGBGB enthält die Wörter „einen Hinweis auf“ nicht. Wir haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass damit ein Bedeutungsunterschied verbunden sein soll. Auch die Gesetzesbegründung lässt dies nicht erkennen.

Bisher ist die Information hinsichtlich des Gewährleistungsrechts für Waren und digitale Produkte gemeinsam geregelt. Dadurch reichte bisher der allgemeine Satz in den AGB „Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.“, mit dem sowohl Waren als auch digitale Produkte erfasst waren.

Die neue harmonisierte Mitteilung (s.o.) gilt jedoch nur für Waren. Für digitale Inhalte und Dienstleistungen und ist daher nach altem Muster ein Hinweis auf das Gewährleistungsrecht aufzunehmen, z.B. in die AGB. Dieser sollte sich auf digitale Inhalte und Dienstleistungen beschränken, aber nicht den Eindruck erwecken, als bestünde ein gesetzliches Gewährleistungsrecht nur für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Daher kann es aus unserer Sicht sinnvoll sein, den Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen durch einen Hinweis auf die harmonisierte Mitteilung zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht zu ergänzen. Im Onlinehandel kann diese verlinkt werden, im stationären Handel der Ort des Aushangs angegeben werden.

Formulierungsbeispiel stationärer Handel:

„Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Informationen zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht für Waren finden Sie in einem Aushang [Ort des Aushangs einfügen, z.B. im Kassenbereich]“.

Formulierungsbeispiel online:

„Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen. Informationen zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht für Waren finden Sie unter [Internetadresse]“.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob diese Information immer erforderlich ist oder nur, wenn auch digitale Inhalte, wie etwa Software zum Download, oder digitale Dienstleistungen angeboten werden.

In Art. 246 bzw. Art. 246a § 1 EGBGB sind unter anderem auch weitere Informationen genannt, die nicht immer, sondern nur „gegebenenfalls“ zur Verfügung zu stellen sind. Dieser einschränkende Zusatz „gegebenenfalls“ ist bei den Nummern 5b. bzw. 11b. zum Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen jedoch nicht mit aufgenommen worden. Dies lässt den Schluss zu, dass der Hinweis auf das Bestehen des Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen daher immer



erforderlich ist - unabhängig davon, ob tatsächlich digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen angeboten werden.

4. gegebenenfalls Informationen über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien (Art. 246 Abs. 1 Nr. 5c bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 EGBGB)

Im Hinblick auf die Informationen über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen sind keine Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage eingetreten.

Erläuterungsbedürftig ist die Informationspflicht in Bezug auf Garantien, da sich hierauf bereits die Informationspflicht mit der harmonisierten Kennzeichnung bezieht. Diese gilt jedoch nur für bestimmte Garantien (s.o.). Für andere Garantien gilt wie bisher eine allgemeine Informationspflicht. Diese kann beispielsweise bei Garantien mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren oder bei Garantien, die sich nicht auf das gesamte Produkt beziehen, zur Anwendung kommen.

Eine Information ist nur erforderlich, wenn entsprechende Garantien gegeben werden. Anderenfalls ist – wie bisher - keine Information erforderlich.

5. Information über Softwareaktualisierungen (Art. 246 Abs. 1 Nr. 5d bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11c EGBGB)

Neu ist auch die vorvertragliche Informationspflicht über Softwareaktualisierungen. Für den Einzelhandel besonders relevant sind die Aktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen. Dies sind Waren, in denen eine Software in einer Weise integriert ist, dass sie ohne diese nicht funktionsfähig sind. Bisher besteht insoweit lediglich eine nachvertragliche Informationspflicht gegenüber dem Käufer über Softwareaktualisierungen. Beispiele sind Smartphone, Tablet, Fernseher.

Bei diesen Geräten müssen Händler künftig den Zeitraum angeben, für den der Hersteller mindestens Softwareaktualisierungen bereitstellt. Die Angabe kann als Zeitraum oder in Form eines Datums erfolgen. Es handelt sich um eine Mindestdauer. Eine längere Bereitstellung der Aktualisierungen ist unschädlich.

Die Informationspflicht gilt auch für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen.

Voraussetzung ist auch hier, dass der Hersteller bzw. Anbieter dem Händler die Information zur Verfügung gestellt hat (s.o.).

6. Reparierbarkeitswert (Art. 246 Abs. 1 Nr. 9 bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 20 EGBGB neu)

Zudem ist gegebenenfalls der Reparierbarkeitswert (Reparierbarkeitsindex) der Waren anzugeben, der auf der Grundlage von auf Unionsebene festgelegten harmonisierten Anforderungen ermittelt worden ist. Der Reparierbarkeitswert ist anzugeben, wenn hierfür die rechtlichen Grundlagen im EU-Recht bestehen („gegebenenfalls“).

Die harmonisierten Anforderungen werden durch Ökodesign-Vorschriften festgelegt. Der Reparierbarkeitswert befindet sich auf dem Label, das auch die Energieverbrauchskennzeichnung enthält. Aktuell bestehen solche



Reparierbarkeitswerte nur für Handys und Tablets. Es ist aber damit zu rechnen, dass zukünftig Reparierbarkeitswerte für immer mehr Waren zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zum Reparierbarkeitsindex finden Sie auf der Seite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter folgendem Link:
<https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Material-Resourceneffizienz/EVPG-Reparierbarkeitsindex/evpg-reparierbarkeitsindex.html>

7. Andere Informationen zur Reparierbarkeit (Art. 246 Abs. 1 Nr. 10 bzw. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 EGBGB)

Wenn kein Reparaturindex für die Warengruppe besteht, sind folgende Informationen bereitzustellen:

- Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind,
- über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie
- über Reparatursbeschränkungen.

Die Informationspflicht besteht nur, wenn der Hersteller dem Händler die Informationen zur Verfügung gestellt hat (s.o.).

8. Umweltfreundliche Liefermethoden (nur im Fernabsatz, Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB)

Die schon bestehenden Informationspflichten zu den Lieferbedingungen wurden für den Bereich des Fernabsatzes, also u.a. den Onlinehandel, ergänzt. Sofern verfügbar, muss der Händler künftig u.a. auch über umweltfreundliche Liefermöglichkeiten informieren. Erwägungsgrund (37) der EmpCo-Richtlinie und Die Gesetzesbegründung nennt insoweit beispielhaft Lastenfahrräder, elektrische Lieferfahrzeuge oder die Möglichkeit gebündelter Versandoptionen.

Achtung: Es reicht aus, diese Liefermöglichkeiten selbst, soweit verfügbar, bei den Versandoptionen darzustellen. Wegen der Regulierung von allgemeinen Nachhaltigkeitsaussagen durch die dritte UWG-Novelle und dem neuen Verbotstatbestand in Nr. 4a der „Schwarzen Liste“ sehen wir rechtliche Risiken darin, diese Liefermöglichkeiten auf der Internetseite explizit als „umweltfreundlich“ zu bezeichnen.

Wenn die üblichen Versanddienstleister beauftragt werden, weiß der Händler in aller Regel nicht, ob die Sendung mit einem Elektrofahrzeug zugestellt wird oder nicht. Es ist unserer Einschätzung nach unschädlich, wenn Elektrofahrzeuge bei der Lieferung durch den Versanddienstleister zum Einsatz kommen, ohne dass dies ausdrücklich vereinbart war. Wenn jedoch eine umweltfreundliche Liefermöglichkeit vom Händler gesondert angeboten wird, muss diese in den Versandoptionen dargestellt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Lieferung auch auf diese Weise erfolgt, wenn der Verbraucher sie auswählt.

Eine Lösungsmöglichkeit besteht unserer Einschätzung nach darin, solche besonderen Liefermöglichkeiten nur dann darzustellen, wenn, beispielsweise durch gesonderte Vereinbarung mit dem Versanddienstleister, sichergestellt ist, dass die Beförderung ausschließlich mit dem oder den dargestellten Transportmitteln erfolgt. Die Zustellung mit einem Lastenfahrrad dürfte sich grds. nur in einem begrenzten Radius anbieten.



III. Elektronische Widerrufsfunktion im Onlinehandel

Nach § 356a BGB (neu) müssen Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, von Verbrauchern mittels einer elektronischen Widerrufsfunktion widerrufen werden können. Dadurch sollen Verbraucher den Vertrag genauso leicht widerrufen können, wie sie ihn abgeschlossen haben.

Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit den Worten „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein, während der Widerrufsfrist ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und leicht zugänglich sein.

Für die Abgabe einer Widerrufserklärung müssen Verbraucher nach § 356a Abs. 2 BGB (neu) folgende Informationen bereitstellen oder bestätigen können:

- den Namen des Verbrauchers,
- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, der widerrufen werden soll und
- Angaben zu einem elektronischen Kommunikationsmittel für die Übermittlung der Eingangsbestätigung.

Nachdem der Verbraucher die Informationen bereitgestellt oder bestätigt hat, muss die Übermittlung der Widerrufserklärung mittels einer Bestätigungsfunktion ermöglicht werden, die mit den Worten “Widerruf bestätigen” oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein soll. Nachdem der Verbraucher die Widerrufserklärung durch Anklicken der Bestätigungsfunktion abgegeben hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit bestimmten Angaben zu übermitteln, nämlich den oben dargestellten Daten zur Identifizierung des Verbrauchers und des Vertrags sowie dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs der Widerrufserklärung beim Unternehmer.

Die gesetzlichen Vorgaben müssen bis zum 19.06.2026 in der Praxis umgesetzt werden. Während der Gesetzestext sehr allgemein ist, enthält die Gesetzesbegründung viele Detailaussagen, die sich jedoch teilweise auf die Bereitstellung der Widerrufsfunktion außerhalb des Kundenkontos und teilweise auf die Bereitstellung im Kundenkonto beziehen. Die Gesetzesbegründung hat zwar nicht die rechtliche Verbindlichkeit wie der Gesetzestext selbst. Sie wird jedoch häufig bei der Auslegung durch die Gerichte zur Ermittlung des gesetzgeberischen Willens herangezogen. Im Folgenden orientieren wir uns daher an den Aussagen der Gesetzesbegründung.

Andere Arten der Umsetzung sind nicht per se ausgeschlossen, können aber mit höheren rechtlichen Risiken verbunden sein als eine Orientierung an der Gesetzesbegründung. Daher sollte eine Abweichung von den Aussagen der Gesetzesbegründung genau geprüft werden. Der vollständige Text der Gesetzesbegründung zu § 356a BGB (neu) ist dem Merkblatt als Anlage beigefügt.

1. Anwendungsbereich

Die Widerrufsfunktion ist für alle Fernabsatzverträge vorgeschrieben, für die ein Widerrufsrecht besteht. Erfasst ist also auch der Onlinehandel mit Waren. Online-Benutzeroberflächen sind insbesondere Internetseiten oder Teile davon, mobile Seiten und Apps.

Die gesetzlich vorgeschriebene elektronische Widerrufsfunktion ist als eine, vom Unternehmer verpflichtend vorzuhaltende Möglichkeit zur Erklärung des Widerrufs durch den Verbraucher zu verstehen. Der Unternehmer kann Verbrauchern im Rahmen des geltenden Rechts zusätzlich auch andere Wege zur Ausübung des



Widerrufsrechts zur Verfügung stellen, wie z.B. einen beiliegenden Retourenschein. Er muss aber in jedem Fall die elektronische Widerrufsfunktion zur Ausübung des Widerrufsrechts vorhalten. Die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher darf auch nicht auf die Nutzung der Widerrufsfunktion beschränkt werden. Das heute schon bereitzustellende gesetzliche Widerrufsformular muss auch weiterhin bereitgestellt werden. Zusätzlich muss jedoch die Möglichkeit des Widerrufs mit der elektronischen Widerrufsfunktion bestehen.

2. Standort und Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion (1. Schritt)

Der Gesetzesbegründung zufolge muss die Widerrufsfunktion ohne Weiteres zu finden und während der gesamten Widerrufsfrist gut sichtbar und durchgehend verfügbar sein. Zudem wird in der Gesetzesbegründung auch gefordert, dass die Widerrufsfunktion von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein muss. Diese Vorgabe in der Gesetzesbegründung geht unserer Auffassung nach jedoch über die Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Richtlinie hinaus.

Nach der Gesetzesbegründung kann ein Link genutzt werden, mit dem der Verbraucher unmittelbar auf eine Seite gelangt, auf der er seine Widerrufserklärung nach § 356a Absatz 2 BGB abgeben kann. Rechtssicher ist allein die Bezeichnung des Links mit den Wörtern „*Vertrag widerrufen*“. Beispielhaft wird die Bereitstellung der Widerrufsfunktion in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche genannt. Dann sind der Gesetzesbegründung zufolge jedoch besondere Maßnahmen für eine gute Leserlichkeit erforderlich, wie z.B. durch die Farbwahl oder Kontraste. Außerdem ist danach eine hervorgehobene Platzierung erforderlich sein, die die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt.

Die elektronische Widerrufsfunktion soll nach der Gesetzesbegründung genauso leicht zugänglich sein, wie die Bestellung möglich ist. Es darf danach also zum Beispiel keine Registrierung oder Authentifizierung zur Nutzung der Widerrufsfunktion verlangt werden, wenn diese nicht auch für die Bestellung notwendig war. Nur wenn auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend. Wenn auch Bestellungen ohne Kundenkonto möglich sind (sog. Gast-Bestellungen), muss der Widerruf der Gesetzesbegründung zufolge auch ohne Registrierung bzw. Log-In möglich sein. Ein Verbraucher, der sich jedoch bereits durch Einloggen identifiziert hat, muss danach den Vertrag mit der Widerrufsfunktion widerrufen können, ohne sich erneut identifizieren zu müssen.

Die Widerrufsfunktion muss nach § 356a Abs. 1 BGB (neu) während des Laufs der Widerrufsfrist ständig verfügbar sein. Eine zeitlich begrenzte Bereitstellung „während der Widerrufsfrist“ kann technisch in einem Kundenkonto umgesetzt werden, wenn die Zustellungsdaten hinterlegt sind. Im Übrigen, wenn eine Bereitstellung der Widerrufsfunktion ohne Log-In erforderlich ist, kann ggfs. erst nach Eingabe der Daten des Verbrauchers überprüft werden, ob das Widerrufsrecht noch besteht. Außerhalb des Kundenkontos ist die Widerrufsfunktion der Gesetzesbegründung zufolge dauerhaft und unabhängig von den konkreten Widerrufsfristen im Einzelfall bereitzuhalten.

3. Bereitzustellende Daten und Bestätigungsfunktion (2. Schritt)

Dass die Widerrufsfunktion auf der frei zugänglichen Internetseite außerhalb des Kundenkontos bereitgestellt werden muss, wird unserer Einschätzung nach sehr häufig der Fall sein, weil in der Praxis oft Bestellungen „als Gast“ angeboten werden.



Nach § 356a Abs. 2 BGB (neu) muss es dem Verbraucher ermöglicht werden, die Widerrufserklärung abzugeben und dem Unternehmer ohne Weiteres folgende Informationen zu übermitteln:

- den Namen des Verbrauchers,
- Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, der widerrufen werden soll und
- Angaben zu einem elektronischen Kommunikationsmittel für die Übermittlung der Eingangsbestätigung.

Die Abfrage kann beispielsweise mit einem Onlineformular mit Feldern umgesetzt werden, in die die Verbraucher die Informationen eingeben können.

Eine Angabe zur Identifizierung des Vertrags kann z.B. eine Bestellnummer sein. Denn dadurch ist der Vertrag, den der Verbraucher widerrufen möchte, eindeutig bestimmbar.

Die Angabe zum Vertragsteil, der widerrufen werden soll, ist im Onlinehandel besonders relevant. Denn wenn Verbraucher aus einer Bestellung mit mehreren Artikeln nur einzelne Artikel zurückgeben möchten, ist die Bezeichnung der entsprechenden Artikel erforderlich, auf den sich der Widerruf beziehen soll. Anderenfalls könnten Verbraucher Ihre Vertragserklärung nur im Hinblick den gesamten Vertrag widerrufen. Sie würden jedoch nur die Artikel zurückschicken, die sie nicht behalten möchten. Diese Divergenzen können durch Angaben zum Teil des Vertrages, auf die sich der Widerruf beziehen soll, vermieden werden.

Die Umsetzung des Teilwiderrufs ist auf unterschiedliche Arten denkbar. So kann in einem gesonderten Textfeld nach Artikelnummern gefragt werden. Für Fälle, in denen sich der Widerruf auf den gesamten Vertrag (alle Artikel einer Bestellung) beziehen soll, kann das Formular so gestaltet werden, dass dieses Feld nicht verpflichtend auszufüllen ist.

Auch ist ein anzuklickendes Kästchen denkbar, das der Verbraucher auswählen kann, wenn sich der Widerruf nicht auf die gesamte Bestellung beziehen soll. Ein Feld für zusätzliche Angaben könnte sich dann erst öffnen, wenn der Verbraucher das Kästchen anklickt.

Denkbar ist auch, dass die einzelnen Artikel der Bestellung hinterlegt und auswählbar sind, nachdem der Verbraucher seinen Namen bzw. seine E-Mail-Adresse und die Bestellnummer eingegeben hat.

Achtung: Der Aufruf der Bestellung allein durch Eingabe des Namens oder einer Bestellnummer kann datenschutzrechtlich problematisch sein. Um Missbrauch zu verhindern, kann zusätzlich zur Bestellnummer eine weitere Angabe, also der Name oder die E-Mail-Adresse, verlangt werden, bevor die Bestelldetails zur Auswahl der Artikel, die der Verbraucher zurückgeben möchte, angezeigt werden.

Es stellt sich weiter die Frage, wie diese Auswahl der Artikel in der Bestellübersicht in die Widerrufsfunktion integriert werden kann und ob dies auf der gleichen Seite erfolgen muss oder die Auswahl der Artikel anhand der Bestellübersicht auf einer neuen Seite zulässig ist.

Auf der einen Seite ist die Auswahl aus der Bestellübersicht ausdrücklich in der Gesetzesbegründung erwähnt. Wörtlich heißt es dort:

„Sofern also mehrere Verträge abgeschlossen worden sind oder von dem Vertrag mehrere Waren oder Dienstleistungen umfasst sind, muss die Angabe des zu widerrufenden Vertrags oder des zu



widerrufenden Vertragsteils konkret erfolgen. Dies kann durch eine Auswahl in einer Bestellübersicht – beispielsweise über das Kundenkonto – erfolgen. So kann auch ermöglicht werden, dass nur ein Teil des Vertrags, also einzelne Waren oder Dienstleistungen, widerrufen wird.“

Auf der anderen Seite sehen der Gesetzestext und die Gesetzesbegründung ein Verfahren mit lediglich zwei Schritten vor:

1. Betätigung der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“
2. Eingabe der Daten und Betätigung der Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“.

Unserer Einschätzung ist durch den Gesetzestext jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, dass alle Angaben des Verbrauchers auf derselben Seite bereitgestellt oder bestätigt werden können. Die Zahl der Klicks wird nicht ausdrücklich geregelt, so dass ein einmaliges Weiterklicken nicht ausgeschlossen sein sollte.

Die Bestellung kann aber auch auf derselben Seite wie die Felder für die Angaben des Verbrauchers angezeigt werden.

4. Exkurs: Bereitstellung eines individuellen Links per Mail zur Ausübung der Widerrufsfunktion anhand der der Bestellung

Der HDE hat sich im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, dass die Widerrufsfunktion nicht nur auf der Internetseite, sondern auch durch einen individuellen, an den Verbraucher übermittelten Link zulässig sein sollte. Dem ist der Deutsche Bundestag jedoch nicht gefolgt.

Im Hinblick auf die Widerrufsfunktion außerhalb eines Kundenkontos wird in der Begründung der Änderungsanträge auf Seite 47 Mitte der Beschlussempfehlung des Bundestags (Drucksache 21/3345) folgende Aussage getroffen:

„Nach dem Ergebnis der Anhörung ist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der Auffassung, dass die Umsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion außerhalb des Kundenkontos in der Praxis nicht zu schwierig gestaltet werden dürfte. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass die Regelung des § 356a BGB der Nutzung von Hyperlinks oder QR-Codes nicht entgegensteht. Maßgabe ist jedoch, dass nach Artikel 11a Absatz 1 Satz 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2023/2673 geänderten Fassung die Widerrufsfunktion „auf der Online-Benutzeroberfläche“ hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein muss. Wenn Hyperlinks oder QR-Codes den Zugang zur Online-Benutzeroberfläche vereinfachen, steht das dem von der Richtlinie vorgesehenen Verfahren nicht entgegen. Wie bereits der Wortlaut von § 356a Absatz 2 BGB – in 1:1 Umsetzung von Artikel 11a Absatz 2 der geänderten Verbraucherrechte-Richtlinie – deutlich macht, ist die (erneute) Eingabe von Kundendaten nicht zwingend erforderlich, wenn die Angaben zur Identifizierung – ähnlich wie in einem Kundenkonto – bereits vorhanden sind (vergleiche zur nicht erforderlichen erneuten Identifizierung auch Erwägungsgrund 37).

Wir verstehen die Ausführungen so, dass zwar ein Link oder QR-Code zur Widerrufsfunktion genutzt werden darf, aber nur ergänzend. Unserem Verständnis nach soll es danach weiterhin erforderlich sein, die Widerrufsfunktion leicht zugänglich und hervorgehoben platziert auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen. Wir haben daher Zweifel, dass die Ausführungen einen großen Nutzen haben. Denn eine weitere Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, um das Widerrufsrecht auszuüben, wäre aus unserer Sicht sowieso zulässig gewesen.



5. Eingangsbestätigung

Nachdem der Verbraucher durch Anklicken des Bestätigungslinks "Widerruf bestätigen" seine Widerrufserklärung abgeschickt hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger, wie beispielsweise einer E-Mail, unverzüglich eine Eingangsbestätigung für diesen Widerruf übermitteln. Diese Eingangsbestätigung enthält den Inhalt der Widerrufserklärung und dient damit der Information des Verbrauchers, welcher Vertrag oder Vertragsbestandteil von seinem Widerruf umfasst ist. Die Gesetzesbegründung führt hierzu weiter aus:

„Bei der Formulierung der Eingangsbestätigung sollte darauf geachtet werden, dass nicht ungewollt der Eindruck entsteht, die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Widerspruchs sei bereits geprüft worden (z.B. durch Formulierungen wie „Ihr Widerruf wird hiermit bestätigt.“ oder ähnliches). Es kann sich anbieten in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Wirksamkeit und Reichweite der Widerrufserklärung noch aussteht.“

Achtung: Die Eingangsbestätigung ist die Adresse des elektronischen Kommunikationsmittels zu übermitteln, die der Verbraucher hierzu bei der Ausübung des Widerrufs mit der Online-Widerrufsfunktion angegeben hat. Dies ist durch eine Änderung des Wortlauts im Gesetzgebungsverfahren klargestellt worden.

6. Wichtig: Anpassung der Widerrufsbelehrung erforderlich

Die neuen Regelungen sehen auch eine Änderung der Informationspflichten des Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB zum Widerrufsrecht sowie eine Änderung der Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage 1 vor.

Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB muss im Onlinehandel künftig auch über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion informiert werden. Der Gestaltungshinweis ³ zur Muster-Widerrufsbelehrung in Anhang I wird zu Beginn um folgende Passage ergänzt:

³ *Wenn Sie dazu verpflichtet sind, eine Funktion bereitzustellen, mit der der Verbraucher den online geschlossenen Vertrag widerrufen kann, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter ... [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. ... (weiter wie bisher).“*

Achtung: Diese Änderung gilt nur für den Onlinehandel, nicht für andere Formen des Fernabsatzes.

Außerdem wird der Gestaltungshinweis ⁶ geändert. Die Änderung betrifft jedoch nur Dienstleistungsverträge sowie Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Fernwärme.

Wir haben eine konsolidierte Fassung der Muster-Widerrufsbelehrung nach geänderter Rechtslage erstellt und in Anhang 2 beigelegt.

Wenn Sie die Musterwiderrufsbelehrung verwenden, ist hinter dem bisher bestehenden Satz:



„Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.“

folgender Satz einzufügen:

„Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter ... [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“

Nach dem Wort „unter“ ist eine Anpassung auf den jeweiligen Einzelfall erforderlich. Dort ist die Internetadresse oder ein anderer geeigneter Hinweis darüber einzugeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist.

Unserer Einschätzung nach ist nicht sicher, dass die ausschließliche Angabe der allgemeinen Internetadresse wie z.B. www.mustershop.de ausreicht.

Bei einer Bereitstellung der Widerrufsfunktion in der Fußzeile der Internetseite ist aus unserer Sicht z.B. folgende Ergänzung möglich:

„Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.mustershop.de mit dem Link „Vertrag widerrufen“ in der Fußzeile der Internetseite ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“

Achtung: Formulierungen, die den Eindruck erwecken, dass allein durch das Anklicken des Links „Vertrag widerrufen“ der Widerruf erfolgen könnte, sind aus unserer Sicht mit rechtlichen Risiken verbunden. Denn Verbraucher müssen schließlich anschließend noch das Online-Formular ausfüllen und den Link „Widerruf bestätigen“ anklicken.

Alternativ kann möglicherweise auch die Internetseite angegeben werden, unter der die Verbraucher ihre Daten eingeben und die Bestätigungsfunktion nutzen können, wie z.B. [www.mustershop.de/Vertrag widerrufen](http://www.mustershop.de/Vertrag_widerrufen).

(Die gelbe Markierung dient jeweils nur zur Hervorhebung in diesem Merkblatt, nicht in der Widerrufsbelehrung.)



Anhang 1: Text der Gesetzesbegründung zu § 356a BGB (neu)

Mit dieser Änderung wird die elektronische Widerrufsfunktion eingeführt. Die Einführung dient der Umsetzung des durch die RL 2023/2673 in Artikel 1 Nummer 3 in die Verbraucherrechte-RL eingefügten Artikels 11a. Ein neuer § 356a BGB soll die Einführung einer elektronischen Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen regeln, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden. Unter einer Online-Benutzeroberfläche im Sinne des neuen § 356a BGB ist eine Software zu verstehen, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps. Die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Widerrufsfunktion gilt dabei nicht nur für Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen, sondern auch für Fernabsatzverträge über andere Waren und Dienstleistungen, für die in der Verbraucherrechte-RL ein Widerrufsrecht vorgesehen ist. Werden Fernabsatzverträge über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen, dann ist der Unternehmer verpflichtet, für den Verbraucher auch die Möglichkeit vorzusehen, dass Verträge durch Nutzung einer elektronischen Widerrufsfunktion widerrufen werden können (§ 356a Absatz 1 Satz 1 BGB). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie sie ihn abschließen können. Das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sollte nicht aufwendiger sein als das Verfahren für den Vertragsabschluss (vergleiche Erwägungsgründe 36 und 37 der RL 2023/2673).

Die vorgesehene Widerrufsfunktion muss ohne Weiteres zu finden und während der gesamten Widerrufsfrist gut sichtbar und durchgehend verfügbar sein. Die Widerrufsfunktion sollte von jeder Unterseite der Online-Benutzeroberfläche unmittelbar zugänglich sein. Hierzu kann der Unternehmer Hyperlinks nutzen, mit denen der Verbraucher unmittelbar auf eine Seite gelangt, auf der er seine Widerrufserklärung nach § 356a Absatz 2 BGB abgeben kann. Sofern die Widerrufsfunktion beispielsweise in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche angezeigt wird, sind jedenfalls für eine gute Leserlichkeit besondere Maßnahmen wie z.B. die Farbwahl oder Kontraste sowie eine hervorgehobene Platzierung erforderlich, die die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt. Der Verbraucher sollte zudem nicht erst ein Verfahren wie zum Beispiel eine Registrierung oder eine Authentifizierung durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen. Das Herunterladen einer Anwendung sollte dafür nicht notwendig sein, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde (§ 356a Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB). Gleiches gilt für die Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion im Login-Bereich eines Kundenkontos. Lediglich dann, wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend. In der Regel wird den Vorgaben aber dadurch entsprochen, dass die Widerrufsfunktion optisch hervorgehoben auf der (Haupt-)Internetseite des Unternehmers verfügbar ist. So kann gewährleistet werden, dass auch Bestellungen, die man beispielsweise als – nicht registrierter – Gast vorgenommen hat, ebenso leicht widerrufen werden können, wie die Bestellung selbst erfolgt ist, also ohne zusätzliche Registrierung oder zusätzliches Einloggen. Die Widerrufsfunktion muss grundsätzlich auch ohne Login erreichbar sein. Es gibt Fälle, in denen der Unternehmer (beispielsweise mangels Logins in ein Kundenkonto oder aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand bestimmen kann, ob und wie lange die konkrete Widerrufsfrist läuft. Die elektronische Widerrufsfunktion ist insoweit pauschal bereitzuhalten. Das bedeutet, dass eine Bereitstellung unabhängig von im Einzelnen geltenden Widerrufsfristen erfolgen sollte und dies im Hinblick auf den Lauf der konkreten Widerrufsfrist unschädlich ist. Daher muss die Widerrufsfunktion mindestens während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche bereitgestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Widerrufsfunktion im Sinne von § 356a Absatz 1 BGB ständig verfügbar ist, ohne dass gleichzeitig der Unternehmer technische und juristisch komplexe Programmierungen und Prüfungen vorzunehmen hat, die eine Anzeige nur in der konkret für den Verbraucher geltenden Widerrufsfrist ermöglichen. Aus Sicht eines



verständigen Verbrauchers liegt damit auch kein irreführendes Verhalten vor, da die Widerrufsfrist nach Vertragsabschluss kommuniziert wird und bei verständiger Würdigung die bloße Anzeige der Widerrufsfunktion nicht das gleichzeitige Bestehen eines Widerrufsrechts beinhaltet.

Für die Begründung der Pflicht zur Bereitstellung der Widerrufsfunktion macht es keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Website ermöglicht wird – oder wie zum Beispiel im Fall von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Website. Der Unternehmer hat in beiden Fällen sicherzustellen, dass der Verbraucher eine elektronische Widerrufsfunktion benutzen kann und den Dritten als Betreiber einer fremden Website gegebenenfalls hierzu vertraglich zu verpflichten.

Der Verbraucher muss die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und die zur Identifizierung des Vertrags erforderlichen Angaben bereitzustellen oder diese zu bestätigen. Ein Verbraucher, der sich beispielsweise bereits durch Einloggen identifiziert hat, muss den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen (§ 356a Absatz 2 BGB). Aus den Angaben nach Absatz 2 – sei es durch Bereitstellung oder durch Bestätigung der Informationen – muss erkennbar hervorgehen, welchen Vertrag oder welchen Vertragsteil der Verbraucher widerrufen möchte. Sofern also mehrere Verträge abgeschlossen worden sind oder von dem Vertrag mehrere Waren oder Dienstleistungen umfasst sind, muss die Angabe des zu widerrufenden Vertrags oder des zu widerrufenden Vertragsteils konkret erfolgen. Dies kann durch eine Auswahl in einer Bestellübersicht – beispielsweise über das Kundenkonto – erfolgen. So kann auch ermöglicht werden, dass nur ein Teil des Vertrags, also einzelne Waren oder Dienstleistungen, widerrufen wird.

Um zu verhindern, dass ein Widerrufsrecht durch Nutzung der elektronischen Widerrufsfunktion versehentlich ausgeübt wird, muss der Unternehmer die Möglichkeit vorsehen, dass die Widerrufserklärung auf eine Weise bestätigt wird, die die Widerrufsabsicht des Verbrauchers bestätigt (§ 356a Absatz 3 BGB). Sobald die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben vom Verbraucher eingegeben wurden, werden sie durch die Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“ aktiviert. Ein weiteres Abrufenster nach Aktivierung der Bestätigungsfunktion ist nicht erforderlich. Die Ausübung des Widerrufsrechts erfolgt also in zwei Schritten: 1. Betätigung der Widerrufsfunktion „Vertrag widerrufen“ und 2. Eingabe – beziehungsweise in den Fällen, in denen ein Kundenkonto existiert und der Unternehmer die Informationen bereitstellt, die Bestätigung der Angaben – der erforderlichen Informationen zur Identifizierung sowie anschließende Betätigung der Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“.

Benutzt der Verbraucher zur Ausübung des Widerrufsrechts die elektronische Widerrufsfunktion, muss der Unternehmer dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung für diesen Widerruf übermitteln. Diese Eingangsbestätigung enthält den Inhalt der Widerrufserklärung und dient damit der Information des Verbrauchers, welcher Vertrag oder Vertragsbestandteil von seinem Widerruf umfasst ist. Bei der Formulierung der Eingangsbestätigung sollte darauf geachtet werden, dass nicht ungewollt der Eindruck entsteht, die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Widerspruchs sei bereits geprüft worden (z.B. durch Formulierungen wie „Ihr Widerruf wird hiermit bestätigt.“ oder ähnliches). Es kann sich anbieten in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Wirksamkeit und Reichweite der Widerrufserklärung noch aussteht.“



Anhang 2: HDE-seitig erstellte konsolidierte Fassung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen nach Anlage 1 (zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

Die gelbe Markierung dient nur zu Hervorhebungszwecken und ist nicht in die Widerrufsbelehrung zu übernehmen.

Widerrufsbelehrung	
Widerrufsrecht	
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.	
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag 1 .	
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (2) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. 3	
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.	
Folgen des Widerrufs	
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. 4	
5	
6	

Gestaltungshinweise:

- 1 Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:
 - a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;
 - b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“
- 2 Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse ein.



- 3 Wenn Sie dazu verpflichtet sind, eine Funktion bereitzustellen, mit der der Verbraucher den online geschlossenen Vertrag widerrufen kann, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter ... [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“ Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite ... [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“ “
- 4 Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Falle des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“
- 5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:
- a) Fügen Sie ein:
- „Wir holen die Waren ab.“ oder
 - „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“
- b) fügen Sie ein:
- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder, wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ Oder
 - Wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
- c) fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“
- 6 Im Falle eines Vertrags, der die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme zum Gegenstand hat, fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“



Anhang 3: Checkliste für stationäre Händler

Aushang der harmonisierten Mitteilung zum Gewährleistungsrecht	
Ggfs. Information über Herstellergarantien für das gesamte Produkt und mit der Dauer von mehr als zwei Jahren und ohne zusätzliche Kosten mit der harmonisierten Kennzeichnung (wenn der Hersteller dem Händler die Information zur Verfügung stellt)	
Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen	
Information über die Dauer von Softwareaktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen, digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (wenn der Hersteller dem Händler die Information zur Verfügung stellt)	
Ggfs. Information über Reparierbarkeitswert (für Smartphones und Tablets)	
Information über weitere Informationen zur Reparierbarkeit (wenn kein Reparierbarkeitswert besteht und der Hersteller dem Händler diese Informationen zur Verfügung stellt)	



Anhang 4: Checkliste für Online-Händler

Information über das Gewährleistungsrecht mit der harmonisierten Mitteilung	
Ggfs. Information über Herstellergarantien für das gesamte Produkt und mit der Dauer von mehr als zwei Jahren und ohne zusätzliche Kosten mit der harmonisierten Kennzeichnung (wenn der Hersteller dem Händler die Information zur Verfügung stellt)	
Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen	
Information über die Dauer von Softwareaktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen, digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (wenn der Hersteller dem Händler die Information zur Verfügung stellt)	
Ggfs. Information über Reparierbarkeitswert (für Smartphones und Tablets)	
Information über weitere Informationen zur Reparierbarkeit (wenn kein Reparierbarkeitswert besteht und der Hersteller dem Händler diese Informationen zur Verfügung stellt)	
Ggfs. Information über umweltfreundliche Liefermöglichkeiten	
Elektronische Widerrufsfunktion im Onlineshop	
Ergänzung der Widerrufsbelehrung	